



**Landgericht Lüneburg**

Geschäfts-Nr.:  
3 O 241/16

**Abschrift**

Verkündet am:  
21.06.2017



**Im Namen des Volkes!**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



Kläger



gegen



Beklagte



wegen Insolvenzanfechtung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 17 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der [REDACTED] AG, die Muttergesellschaft des [REDACTED] Konzernes, war. Wegen der Konzernstruktur wird auf das Schaubild Bl. 11 d.A. Bezug genommen. Die Schuldnerin fungierte zunächst als reine Finanzholding und hatte später als Hauptgesellschaft den Vertrieb von Strom an Endkunden als operativen Geschäftsgegenstand. Die Beklagte ist eine Verteilnetzbetreiberin, die der Schuldnerin gegen Entgelt das regionale Strom- und Gasnetz zur Verteilung an Endverbraucher (private Haushalte und Kleinverbraucher) zur Verfügung stellte.

Am 6. September 2010 schloss die Schuldnerin mit der Beklagten einen Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von Anschlussnutzern mit elektrischer Energie ab. In diesem Vertrag war unter anderem –branchenüblich– die Stellung einer Sicherheit für den Fall, dass die Schuldnerin mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung in Verzug gerät oder gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung ergriffen werden muss, vereinbart. Ferner konnte Sicherheit verlangt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Schuldnerin ihren Verpflichtungen aus dem Lieferantenrahmenvertrag nicht nachkommen würde. Auf den Lieferantenrahmenvertrag (Anlage K80) wird wegen der näheren Einzelheiten Bezug genommen.

Gemäß dem Lieferantenrahmenvertrag der Schuldnerin werden die in den monatlichen Rechnungen ausgewiesenen Forderungen des Netzbetreibers zwei Wochen nach Zugang der Rechnungen fällig. Die Abrechnung erfolgte über ein elektronisches Abrechnungssystem. Die Datenübertragung erfolgte durch sog. „INVOIC“- und „REMADV“-Nachrichten. Durch den Verteilnetzbetreiber wurde dabei regelmäßig eine Stromrechnung, genannt „INVOIC“, und durch den Stromlieferanten als Antwort ein Zahlungsavis, die sog. „REMADV“ versendet. DIE GPKE Strom legt unter Punkt III. Abschnitt 6.2 Ziffer 2 fest, dass zwischen dem Versand der INVOIC und der Zahlung im Wege der REMADV maximal zehn Werkzeuge liegen dürfen.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2012 mahnte die Beklagte offene Forderungen aus Netznutzung in Höhe von 27.586,00 € unter Fristsetzung bis zum 26. Juli 2012 zur Zahlung an, die zum 31. Mai 2012 bzw. 30. Juni 2012 fällig waren. Auf den Inhalt des Mahnschreibens vom 18. Juli 2012 wird Bezug genommen wird (Anlage K81).

Hierauf teilte die Schuldnerin mit E-Mail vom 1. August 2012 der Beklagten (Anlage B2, Bl. 211 d.A.) mit:

„Wir haben leider momentan technische Probleme beim Versenden von REMADVs und der damit verbundenen Zahlungen. Daher kann es leider zu Verzögerungen kommen. Unsere IT arbeitet im Hochdruck an diesem Thema, damit Sie schnellstens eine positive Antwort erhalten.“

Die Beklagte forderte mit Schreiben vom 3. August 2012 einen Gesamtbetrag von 48.856,65 € bis zum 9. August 2012 und drohte für den Fall der Nichtzahlung an, den Lieferantenvertrag mit der Schuldnerin zu kündigen. Auch auf dieses Schreiben vom 3. August 2012 wird Bezug genommen wird (Anlage K82).

Die Schuldnerin wies mit E-Mail vom 7. August 2012 erneut auf ihre technischen Probleme hin und kündigte sodann am 9. August 2012 Zahlung an, die am 14. August 2012 bei der Beklagten vollständig einging.

Am 13. November 2012 übersandte die Beklagte eine Mahnung für die unbezahlt gebliebenen Oktoberabschläge in Höhe von 15.092,46 € an die Schuldnerin. Am 15. November 2012 wendete die Beklagte sich an Frau [REDACTED] einer Mitarbeiterin der Schuldnerin mit einer E-Mail unter dem Betreff „Abwendung von Zwangsmaßnahmen“ und bat um einen Rückruf. Wegen des Inhalts der E-Mail wird auf die Anlage K85 verwiesen. Die Zahlung ging sodann bei der Beklagten am 20. November 2012 ein.

Am 4. Dezember 2012 schrieb die Beklagte wegen der zum 30. November 2012 fälligen Beträge per E-Mail an die Schuldnerin:

„Entgegen ihrer telefonischen und schriftlichen Zahlungszusage sind von Ihnen erneut unsere Forderungen nicht termingerecht ausgeglichen worden. Sollten Sie bis zum 11.12.2012 die angemahnten Forderungen (siehe Anlagen) nicht bezahlt haben, sehen wir uns leider dazu gezwungen, weitere Schritte einzuleiten.“

In der Zeit vom 5. Dezember 2012 bis 18. März 2013 leistete die Schuldnerin folgende Zahlungen an die Beklagte, die vom Kläger angefochten wurden und vorliegend zurückverlangt werden:

1)

14.758,27 € am 5.12.2012, die den fälligen Novemberabschluss gemäß REMADV vom 5.12.2012 betraf;

2)

939,78 € am 10.12.2012, die Mehr- und Mindermengenabrechnung 2011 zum Gegenstand hatte und am 30.11.2012 fällig war;

3)

1.522,13 € am 1.2.2013, die Mehr- und Mindermengenabrechnung 2011 zum Gegenstand hatte und am 30.11.2012 fällig war;

4)

534,63 € am 5.2.13, die am 5.2.2013 fällige Rechnungen betreffend Netznutzungsentgelte 2012 betraf;

5)

1176,78 € am 18.3.13, die am 22.02. und 15.03.2013 fällige Rechnungen betraf

6)

8.793,45 € am 18.3.13, die den am 28.02.2013 fälligen Februarabschluss betraf gemäß REMADV vom 15.03.2013.

Am 30. Januar 2013 kam es zu einer Überweisung durch die Beklagte an die Schuldnerin in Höhe von 1.005,73 € und am 13. Februar 2013 in Höhe von 330,44 €.

Am 12. April 2013 stellte die Schuldnerin einen Insolvenzantrag über ihr Vermögen. Mit Beschluss vom 1. Juli 2013 eröffnete das Amtsgericht [REDACTED] das Insolvenzverfahren (Az. [REDACTED]) wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter. Die Beklagte meldete im Insolvenzverfahren eine Forderung in Höhe von 27.986,05 € an, welche eine Vielzahl von Netznutzungsrechnungen für den Zeitraum vom 9. April 2013 bis zum 7. Juni 2013 und Mehr- und Mindermengenabrechnungen, deren Fälligkeit am 10. Mai 2013 eintrat, betraf.

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die Beklagte die genannten Zahlungen anfechtbar erlangt und an ihn zu erstatten habe. Unter Abzug der von der Beklagten an die Schuldnerin geleisteten Beträge macht er als Hauptforderung einen Gesamtbetrag von

25.388,87 € mit der Klage geltend. Er behauptet, dass die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Zahlungen zahlungsunfähig gewesen sei. Er beruft sich insoweit u.a. auf die gesetzliche Vermutung der Zahlungseinstellung. So sei die Schuldnerin bereits seit dem 1. Juli 2011 objektiv zahlungsunfähig; sie habe ihre Zahlungen eingestellt. Das Geschäftsmodell der Schuldnerin sei zudem von vorneherein unrentabel gewesen, weil sie im Jahr 2012 bei jährlicher Vorauszahlung der Kunden einen Preis je kWh angeboten habe, welcher unter der eigenen Kostenkalkulation gelegen habe. Es sei auch der wesentliche Vertriebsweg, das Vergleichsportal auf der Internetseite der [REDACTED] GmbH, weggefallen, nachdem der Kooperationsvertrag beendet worden sei. Ab dem Jahre 2011 hätten sich Zahlungsrückstände gegenüber öffentlich-rechtlichen bzw. institutionellen Gläubigern gehäuft, wegen erheblicher Nachforderungen von Stromsteuern hätte die Schuldnerin um Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung gebeten. Zudem hätten wesentliche Zahlungsrückstände auch gegenüber existentiell wichtigen Gläubigern wie den Übertragungsnetzbetreibern und den Verteilnetzbetreibern bestanden. Viele der Netzbetreiber hätten Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen verlangt. Die [REDACTED] GmbH habe als Verteilnetzbetreiberin mehrfach mit der Stellung eines Insolvenzantrages gedroht. Die Schuldnerin habe im Jahre 2012 erfolglos versucht, Fremdkapital durch eine geplante Emission einer Mittelstandsanleihe für November 2012 zur Kompensation von Liquiditätsdefiziten aufzunehmen. Die streitgegenständlichen Zahlungen an die Beklagte seien allesamt mit dem Vorsatz der Schuldnerin erfolgt, andere Gläubiger der Schuldnerin zu benachteiligen.

Der Kläger behauptet weiter, der Beklagten sei bei Erhalt der Zahlungen die (drohende) Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin bzw. Umstände, die den Schluss auf die (drohende) Zahlungsunfähigkeit zwingend erscheinen ließen, bekannt gewesen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Beklagte die unstreitigen Mahnschreiben an die Schuldnerin gerichtet habe. Zudem habe die Beklagte aus der damaligen Berichterstattung über die wirtschaftliche Schieflage der Schuldnerin der allgemeinen Presse und in branchenbezogenen Mitteilungen, Kenntnis von der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit gehabt. Ein weiteres Indiz liege darin, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Konkurrentin [REDACTED] GmbH der Schuldnerin am 1.9.2011 eröffnet worden sei und die Geschäftsmodelle der Firmen vergleichbar gewesen seien.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, die angefochtenen Zahlungen seien nicht als bargeschäftsähnliche Handlungen zu werten. Die zu Grunde liegenden Leistungen der

Beklagten hätten jeweils nicht in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Zahlungsvorgang gestanden. Dieses ergäbe sich bereits daraus, dass die vertraglichen Leistungspflichten nicht eingehalten worden seien.

Der Kläger behauptet, dass er seinen Prozessbevollmächtigten zunächst nur mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung beauftragt habe.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 25.388,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2013 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger gegenüber den Rechtsanwälten [REDACTED] von der Verbindlichkeit aus der Kostenrechnung vom 03.11.2016, Rechnungsnummer 849/2016, in Höhe von 1.141,90 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet eine Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin im maßgeblichen Zeitraum der Zahlungen, einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin sowie eine Kenntnis der Beklagten hiervon.

Dass die Schuldnerin trotz der REMADV für Oktober 2012 vom 15. November 2012 erst am 20. November 2012 zahlte, habe die Beklagte erneut auf die weiterhin unterstellten technischen Probleme bei der Verarbeitung der elektronisch übermittelten Daten zurückgeführt.

Außerdem seien zumindest die angefochtenen Zahlungen vom 5. Dezember 2012 und 18. März 2013 als Bargeschäfte bzw. infolge einer bargeschäftsähnlichen Lage privilegiert gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Die nachträglich eingereichten Schriftsätze geben dem Gericht keine Veranlassung zum Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rückgewähr eines Betrages in Höhe von 25.388,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2011 und Befreiung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 InsO wegen Insolvenzanfechtung. Die Beklagte hat die einzelnen Zahlbeträge im Zeitraum vom 5. Dezember 2012 bis zum 218. März 2013 nicht durch anfechtbare Rechtshandlungen erlangt. Die Voraussetzungen der Deckungs- und Vorsatzanfechtung aus §§ 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 133 Abs. 1 InsO sind nicht erfüllt.

Das Gericht kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass die Beklagte zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlungen die erforderliche Kenntnis der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit hatte.

Nach § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz kannte. Nach § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO wird die Kenntnis vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Die Vorsatzanfechtung setzt daher voraus, dass der Rückgewährschuldner zur Zeit der Handlung (§ 140 InsO) den Vorsatz des Schuldners kannte. Er muss gewusst haben, dass die Rechtshandlung des Schuldners dessen Gläubiger benachteiligt und dass der Schuldner dies auch wollte (BGH, Beschluss vom 06.02.2014, Az.: IX ZR 148/13, Rz. 2 zit. nach juris). Nach § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO wird die Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners widerleglich vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und die Handlung die Gläubiger benachteiligte, wobei es für die Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit ausreicht, wenn der Gläubiger Umstände kennt, die zwingend auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit hindeuten (BGH, Urteil vom 12.02.2015, Az.: IX ZR 180/12, Rz. 28 – zit. nach juris).

Kennt der Anfechtungsgegner die (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, so weiß er auch, dass Leistungen aus dessen Vermögen die Befriedigungsmöglichkeit anderer Gläubiger vereiteln oder zumindest erschweren. Mithin ist der Anfechtungsgegner regelmäßig über den Benachteiligungsvorsatz im Bilde (BGH, NJW – RR 2014, 1266, 1267; Elzer, MDR 2015, 132, 136).

Die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Vorsatzanfechtung können - weil es sich um innere, dem Beweis nur eingeschränkt zugängliche Tatsachen handelt - meist nur mittelbar aus objektiven Tatsachen hergeleitet werden. Soweit dabei Rechtsbegriffe betroffen sind, muss deren Kenntnis außerdem oft aus der Kenntnis von Anknüpfungstatsachen erschlossen werden. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass solche Tatsachen nur mehr oder weniger gewichtige Beweisanzeichen darstellen, die eine Gesamtwürdigung nicht entbehrlich machen und nicht schematisch im Sinne einer vom anderen Teil zu widerlegenden Vermutung angewandt werden dürfen. Die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung hat der Tatrichter gemäß § 286 ZPO unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles auf der Grundlage des Gesamtergebnisses der Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme zu prüfen (BGH, Urteil vom 07.11.2013, Az.: IX ZR 248/12, Rz. 7 – zit. nach juris).

Bei der anzustellenden Gesamtwürdigung kann das Gericht nicht feststellen, dass die Beklagte im jeweiligen Zahlungszeitpunkt Kenntnis der Umstände hatten, die zwingend auf eine zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit schließen ließen. Der zwingende Schluss aus den Indizien kann dann gezogen werden, wenn sich ein redlich Denkender, der vom Gedanken auf den eigenen Vorteil nicht beeinflusst ist, angesichts der ihm bekannten Tatsachen der Einsicht nicht verschließen kann, der Schuldner sei zahlungsunfähig (BGH, Urteil vom 19.02.2009, Az.: IX ZR 62/98, Rz. 14 – zit. nach juris).

Die von dem Kläger vorgetragene Indizien rechtfertigen auch unter der gebotenen Gesamtbetrachtung nicht den zwingenden Schluss auf eine bestehende Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit im Zahlungszeitpunkt. Bei der Beklagten wurde erstmals im Juli 2012 ein Forderungsrückstand der Schuldnerin angemahnt. So forderte die Beklagte mit Schreiben vom 18. Juli 2012 eine Zahlung in Höhe von 27.586,00 € an, die am 31. Mai bzw. 30. Juni 2012 fällig war. Die Forderung stieg sodann auf 48.856,65 € an und wurde unter Drohung mit einer Kündigung bei Nichtzahlung erneut von der Beklagten angemahnt. Allerdings begründete die Schuldnerin die Nichtzahlung mit

technischen Schwierigkeiten. Nachdem die Gesamtforderung sodann vollständig ausgeglichen wurde und es auch in den folgenden Monaten zunächst zur vollständigen Begleichung der vertraglich geschuldeten Forderungen kam, war das Verhalten der Schuldnerin durchaus aus Sicht der Beklagten mit auf technischen Schwierigkeiten beruhend zu erklären. Die Schuldnerin schob bei der Beklagten auch keinen ständigen Zahlungsrückstand vor sich her, sondern glich die offenen Forderungen aus.

Auch aus der im November 2012 erfolgten Mahnung, welche die Oktoberabschlüsse betraf, und die zur Zahlung am 20. November 2012 führte, lässt sich eine drohende Zahlungsunfähigkeit nicht ableiten. Die im Dezember 2012 erfolgte Ankündigung von „Zwangmaßnahmen“ genügt aus Sicht des Gerichts ebenfalls nicht für den erforderlichen sicheren, dass die Beklagten Kenntnis von der zumindest drohenden Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin hatte. So wurde bereits am 5. Dezember 2012 die geforderte Zahlung geleistet, obwohl im Schreiben vom 4. Dezember 2012 eine Frist bis zum 11. Dezember 2012 gesetzt wurde. Die insoweit erneut schleppenden Zahlungen konnten aus Sicht der Beklagten auf die im Sommer von der Schuldnerin genannten technischen Probleme zurückgeführt werden. Auf die Zahlungsaufforderung vom 4. Dezember 2012 hat die Schuldnerin den ausstehenden Gesamtbetrag vollständig beglichen.

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg auf die Presseberichterstattung berufen. Zunächst hat er nicht hinreichend dargelegt und unter Beweis gestellt, dass die Vertreter der Beklagten oder die mit der Zahlungseintreibung befassten Personen der Beklagten Kenntnis von den Presseartikeln zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlungen hatte, unabhängig davon ergibt sich aus den Artikeln jedoch auch keine sichere Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin.

Aus Sicht der Beklagten bestand auch kein Anlass anzunehmen, dass die Schuldnerin Zahlungen nur aufgrund massiven Drucks der Gläubiger leistete und insoweit die Gesamtheit der Gläubiger durch die Zahlung an einzelne schädigen wollte. Die Schuldnerin hat gerade auch gegenüber der Beklagten erhebliche Zahlungen ohne Mahnungen oder Kündigungsandrohungen geleistet. Dass ein aufgebauter Zahlungsdruck und nicht die Behebung der technischen Probleme die dann eingegangenen Zahlungen bedingt hat, musste aus Sicht der Beklagten nicht geschlussfolgert werden. Zahlungen sind auch ohne Druck teilweise zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder kurz nach Fälligkeit erfolgt.

Aus Sicht des Gerichts ist es insoweit auch von Relevanz, dass die zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen den Zeitraum nach der letzten angefochtenen Zahlung betreffen und insoweit keine dauernden Zahlungsrückstände über einen langen Zeitraum der Schuldnerin gegenüber der Beklagten vorhanden waren. Zudem hat die Beklagte im Januar und Februar 2012 selbst Zahlungen an die Schuldnerin geleistet.

Dass die Beklagte Kenntnis von weiteren Zahlungsrückständen der Schuldnerin gegenüber anderen Gläubigern hatte, hat der Kläger nicht dargelegt.

Bei einer Gesamtschau aller Indizien und Beweisanzeichen lässt sich aus Sicht des Gerichts nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass die Beklagte Kenntnis von der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit hatte. Der zeitweise aufgelaufene Zahlungsrückstand und die schleppende Zahlung im Mai bis August 2012 reichen hierfür nicht aus. Es kann nicht widerlegt werden, dass die Beklagte sich mit der Erklärung der Schuldnerin, dass es zu technischen Schwierigkeiten gekommen sei, zufrieden gegeben hat.

Die Entscheidung des Landgerichts Dortmund vom 14. Juni 2017 (21 O 380/16), welche der Kläger mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 20. Juni 2017 vorgelegt hat, veranlasst das Gericht zu keiner anderen Bewertung. Der vom Landgericht Dortmund zu entscheidende Sachverhalt unterscheidet sich bereits darin, dass die Schuldnerin gegenüber der dortigen Beklagten mehrere Forderungen über einen Zeitraum von mehreren Monaten ohne eine erkennbare Begründung schuldig blieb und zudem den Zahlungen konkrete Mahnungen vorausgingen; auch fanden im Januar und Februar 2013 keine Überweisungen der Beklagten an die Schuldnerin statt, was im Falle der Annahme einer zuvor erkannten (drohenden) Zahlungsunfähigkeit zumindest ungewöhnlich wäre. Letztlich handelt es sich bei der Frage, ob ein Gläubiger Kenntnis von einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit hatte, um eine im jeweiligen Einzelfall vom Tatrichter zu bewertende Tatsachenfrage.

Ob die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Zahlungen zahlungsunfähig war und mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gehandelt hat, ist mangels Nachweises der Kenntnis durch die Beklagte für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht erheblich.

Mangels Hauptforderung hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die mit der Klage geltend gemachten Nebenforderungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

